

18. Paul Seidel, Hefegroßhandlung, Charlottenburg, Magazinstr. 14
19. Walter Sperendiano, Fuhrgeschäft, Charlottenburg, Magazinstr. 12
20. Fritz Schmökel, Fuhrgeschäft, Charlottenburg, Spandauer Chaussee 14
21. Paul Schwarz, Fuhrgeschäft, Charlottenburg, Sophie-Charlotte-Str. 111
22. Wilhelm Tolzmann, Obst und Gemüse, Charlottenburg, Potsdamer Str. 10

Berlin, den 1. März 1946.

Der Polizeipräsident

Ausbruch der Räude

Unter den Pferdebeständen von

1. Herrn Fritz Barthold, Spandau, Jagowstr. 18
2. Herrn Franz Wallasch, Haselhorst, Weidegarten Nr. 1—5
3. Herrn Friedrich Kaufmann, Haselhorst, Gartenfelder Str. 17
4. Herrn Achilles Giandana, Berlin-Siemensstadt, Nonnendammallee 4

5. Herrn Becker (Administrator), Spandau, Gut Karolinenhöhe
6. Herrn Georg Dalimann, Spandau, Streitstr. 29
7. Herrn Gutsche, Spandau, Wilhelmstr. 1a
8. Herrn Haberland, Spandau, Alt-Pichelsdorf
9. Herrn Edmund Krause, Staaken, Hauptstr. 28
10. Herrn Paul Brahl, Spandau, Heidereuter Str. 15
11. Herrn Willi Romanowski, Staaken, Gärtnerallee 8'
12. Herrn Otto Krüger, Spandau, Straße 604
13. Herrn Zander, Melkereiinhaber, Spandau, Metzger Straße 13
14. Herrn Knaak, Spandau, Egelpfuhlstraße
15. Herrn Karl Wulke, Spandau, An der Kappe 110
16. Herrn Millarch, Spandau, Zweibrücker Str. 30
17. Herrn Kühne, Spandau, Straße 590
18. Herrn Cotta, Spandau, Falkenhagener Straße
19. Herrn Willi Merten, Spandau, Hauptstr. 34
20. Herrn Wilhelm Seedorf, Spandau, Ruhlebener Straße 13
21. Herrn Karl Gassei, Spandau, Stresowplatz 4

ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden.

Berlin, den 5. März 1946.

Der Polizeipräsident

Justizbehörden

Verfügung

Der Kammergerichtspräsident

3324—1161. 46 A.K.G.

Berlin C2, den 23. Februar 1946
Neue Friedrichstr. 12—17¹.

I. Sofort nach Antritt meines Amtes hat die Alliierte Kommandantur mich mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß sie eine beschleunigte Erledigung der Zivilprozesse als unbedingt notwendig verlange. Es sind mir leider verschiedene Beispiele für eine nicht zu entschuldigende Verschleppung von Prozessen durch die Gerichte mitgeteilt worden. Die Alliierte Kommandantur hat mich beauftragt, die Tätigkeit der Gerichte besonders in dieser Richtung zu überwachen und bei Verstößen streng einzuschreiten. Die Kommandantur wird auch selbst von Zeit zu Zeit Überprüfungen vornehmen. Auch über den schleppenden Gang der Strafrechtspflege wird geklagt.

Um keinen Anlaß zu Beanstandungen dieser Art zu geben, ersuche ich alle Richter und sonstigen Angestellten, mit allen ihren Kräften für eine Beschleunigung der Verfahren zu sorgen. Im einzelnen bitte ich folgendes zu beachten:

Jeder eine Ladung zum Termin enthaltende Schriftsatz ist dem Richter sofort vorzulegen. Dieser hat nach § 216 Abs. 2 ZPO den Termin binnen 24 Stunden zu bestimmen. Der Termin soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wahrung der Einlassungs- und Ladungsfrist geboten erscheint (§ 261 Abs. 2 ZPO).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist in möglichst weitem Umfange von der Bestimmung des § 272 b ZPO — Anordnung vorbereitender Maßnahmen —

Gebrauch zu machen. Daß der Richter sich auf den Termin sorgfältig vorbereitet, sich über den Prozeßstoff eingehend unterrichtet und die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen durcharbeitet, ist eine Selbstverständlichkeit. Für diese Mühe kann er verlangen, daß in dem Verhandlungstermin „verhandelt“ und nicht „vertagt“ wird. Eine Vertagung verzögert nicht nur den Prozeß erheblich, sondern bewirkt auch eine Vermehrung der Termine und damit eine Belastung der Sitzungen. Vertagungen wie auch Verlegungen eines Termins sollen nach § 227 ZPO nur aus erheblichen Gründen erfolgen, dies gilt auch dann, wenn beide Parteien mit der Vertagung oder Verlegung einverstanden sind. Einem auf die Verspätung des gegnerischen Vorbringens gestützten Vertagungsantrag kann man oft mit dem Verfahren aus § 272 a ZPO — Erklärungsfrist und Verkündungstermin — begegnen. Daß durch dieses Verfahren die an der Verzögerung schuldige Partei das letzte Wort verliert, hat sie sich selbst zuzuschreiben.

Auf jeden Fall ist bei einer Vertagung zu prüfen, ob vom § 279 a ZPO — Aufklärungsaufgabe — Gebrauch zu machen ist.

Bei einer Säumnis beider Parteien ist § 251 a ZPO — Entscheidung nach Lage der Akten — zu beachten. Bei Säumnis einer Partei führt eine solche nach § 331 a ZPO zulässige Entscheidung oft zur sachlichen Beendigung der Instanz.

Bei einem Beweisbeschluß ist in der Regel von dem oft angewandten Verfahren, den Termin zur Beweisaufnahme und weiteren mündlichen Verhandlung erst nach Eingang des für die Zeugengebühren erforderlichen Vorsschusses zu bestimmen, abzusehen. Gerade diese Übung führt erfahrungsgemäß zu einer bedeutenden Verzögerung.